

Landgericht Würzburg

Az.: 64 O 610/15 Öff



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, Weißenburgstraße 8, 97082
Würzburg
- Antragsgegner -

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, die Richterin am Landgericht Dr. Goldschmitt und die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann am 09.04.2015 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 02.04.2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller beantragt - zum wiederholten Mal mit im Kern gleichlautenden Ausführungen - Prozesskostenhilfe zur Durchführung einer Klage gegen den Freistaat Bayern auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld, vorliegend in Höhe von 500.000,00 €.

Dabei wird „vollinhaltlich Bezug auf die Klage vom 03.Januar 2015 (Anlage) Bezug genommen ebenso auf die gesamte Akte 62 O 39/15“.

Im genannten Verfahren wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 03.01.2015 wird zurückgewiesen. Die Gründe lauteten:

„Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zurückzuweisen, da er nach dem bisherigen Vorbringen des Antragstellers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Der Antragsteller macht in der von ihm verfassten Klage Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Freistaat Bayern geltend. Vorgebracht wird, dass seit Beginn des Jahres 2013 das Amtsgericht - Familiengericht - Würzburg seine Anträge und Schreiben nicht mehr beantworte. So sei ein von ihm eingereichter Antrag auf Einräumung des Sorgerechts nach entsprechender Gesetzesreform im Mai 2013 nicht bearbeitet worden. Gleiches gelte für einen erneut eingereichten Antrag im September 2014 bei gleichzeitiger Dienstaufsichtsbeschwerde an die Behördenleitung. Auch ein von ihm gestellter Antrag auf Zwangsgeld wegen Umgangsboykott gegen die Kindsmutter sei nicht beantwortet worden. Im Januar 2014 sei ferner durch das Familiengericht Würzburg die Übersendung der Verfahrensakte an einen von ihm mandatierten Rechtsanwalt verweigert worden, woraufhin der Anwalt Josef A. Mohr, München, sein Mandat niedergelegt habe.

Als Anspruchsgrundlage kommt vorliegend § 839 BGB in Betracht. Der Anspruch auf Schadensersatz im Falle einer Amtspflichtverletzung ist in Abweichung vom Grundsatz der §§ 249 ff. BGB jedoch nicht auf Naturalrestitution, sondern auf Geldersatz gerichtet (Palandt-Sprau, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 73. Aufl., § 839 Rdn. 78 m.w.N.). Andernfalls würde das Landgericht mit einer Verurteilung in die Zuständigkeit des Amtsgerichts, das nach § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG für Familiensachen zuständig ist, eingreifen. Der Antragsteller kann deshalb mit einer Klage vor dem Landgericht auf Schadensersatz nicht erreichen, dass das Landgericht Maßnahmen zur Durchsetzung seines Umgangsrechts ausspricht oder gar der Kindsmutter das Sorgerecht entzieht und es dem Antragsteller zuspricht. Schmerzensgeld als billige Entschädigung in Geld kann nach § 253 Abs. 2 BGB nur gefordert werden, wenn wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten ist.

Die Antragsschrift enthält unter Zugrundelegung der vorgenannten rechtlichen Voraussetzungen keine Darstellung eines Sachverhalts, welcher einen auf Schadensersatz in Geld gerichteten Anspruch rechtfertigen könnte, insbesondere wird vom Antragsteller kein ihm entstandener materieller Schaden vorgetragen. Schmerzensgeld kann das Gericht nach § 253 Abs. 2 BGB nur wegen der oben genannten Rechtsgutsverletzungen, die beim Antragsteller nicht tangiert sind, aussprechen.

Auch der beantragten Verweisung an das Landgericht München kann die Kammer nicht entsprechen. Die vom Antragsteller allgemein behauptete „Besorgnis der Befangenheit der Justizbehörden Würzburg“ rechtfertigt keine Verweisung. Andere Gründe für eine Verweisung sind nicht dargelegt. Ein Gerichtsstand für das vorliegende Verfahren ist beim Landgericht München auch nicht ersichtlich.“

Gegen diesen Beschluss legte der Antragsteller Beschwerde ein, die ausweislich der vom Antragsteller vorgelegten Anlage 2 durch das Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 09.03.2015 zurückgewiesen wurde.

Angesichts des vorliegend im Kern gleichen Vorbringens wird auf die Ausführungen im Verfahren 62 O 39/15 (s.o.) verwiesen.

Weitere Ausführungen sind nicht veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Peter Müller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Goldschmitt
Richterin
am Landgericht

Fehn-Herrmann
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 10.04.2015

Fries, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig